

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die bernische Jurabahn auf dem
Gebiete des Kantons Basel-Stadt.

(Vom 22. September 1873.)

Tit. !

Durch Bundesbeschluß vom 25/26. Juli abhin haben Sie die Frist für den Beginn der Erdarbeiten für die im Gebiete der Kantone Bern (auf der Linie Dachsfelden-Baslergrenze), Solothurn, Basel-Landschaft und Basel-Stadt konzessionirten Linien der bernischen Jurabahn bis zum 30. Herbstmonat 1873 erstreckt.

Mit Eingabe vom 12. dies stellt nun die Direktion der genannten Eisenbahngesellschaft das Gesuch, daß die Frist für die auf stadtbasler Gebiet liegende Streke neuerdings und zwar bis Ende dieses Jahres verlängert werde.

Die Centralbahngesellschaft beabsichtige, in Basel einen Rangir- und Güterbahnhof auf dem Felde „Wolf“ zu erstellen; und durch diese Gesellschaft und die Regierung des Kantons Basel-Stadt werde ihr (der bernischen Jurabahn) zugemuthet, ihr Trace nach dem projektirten Rangirbahnhof einzurichten, also erst dann festzustellen, wenn die den letztern betreffende Frage erledigt sei. Ueberdies wolle die Regierung von Basel die Auflage der Katasterpläne be-

hufs Expropriation erst gestatten, wenn die Baupläne vom Bundesrathe genehmigt seien, während umgekehrt gemäß dem vom 14. August 1873 datirten Regulativ der Bundesrath erst auf die Prüfung und Genehmigung der Baupläne eintrete, wenn die Planaufgabe in den Gemeinden bereits stattgefunden habe.

Indem wir die Richtigkeit dieser Darstellung bestätigen, beantragen wir Ihnen, dem wohlbegründeten Gesuche zu entsprechen und demgemäß den nachfolgenden Entwurf zum Beschlusse zu erheben.

Anbei benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung neuerdings zu versichern.

Bern, den 22. September 1873

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die bernische Jurabahn auf dem Gebiete
des Kantons Basel-Stadt.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Gesuches der Direktion der bernischen Jurabahn-
gesellschaft vom 12. September 1873;

2). einer Botschaft des Bundesrathes vom 22. September 1873,
b e s c h l i e ß t :

1. Die Frist für den Beginn der Erdarbeiten wird bis Ende 1873 erstreckt für die auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt liegende Strecke der bernischen Jurabahn.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Winterthur-Otelfingen (aargauische Kantonsgrenze) und Konzessionsänderung.

(Vom 23. September 1873.)

Tit. I

Durch Beschluß vom 1. Februar 1872 ertheilte der zürcherische Kantonsrath dem Verwaltungsrath der Töbthalbahngesellschaft und dem Komite für eine Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen die Konzession für eine Eisenbahn Winterthur-Bülach-Baden, mit Abzweigung von Bülach bis an die Kantonsgrenze bei Niederwenigen.

Durch Bundesbeschluß vom 2. März 1872 wurde die Konzession genehmigt und eine Frist von 1 Jahr angesetzt, um den Finanzausweis zu leisten und mit den Erdarbeiten zu beginnen. (Eisenbahnaktensammlung VII. 643, 653).

Mit an den Bundesrath gerichteter Eingabe vom 13. Februar d. J. stellten die Konzessionsinhaber das Gesuch, daß

1) die Frist für die Linie Winterthur-Otelfingen um ein Jahr verlängert,

2) eine Aenderung des Trace in dem Sinne, daß über Kloten statt über Bülach gebaut werden dürfe, bewilligt, daß endlich

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die bernische Jurabahn auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt.
(Vom 22. September 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1873
Date	
Data	
Seite	824-827
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 874

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.